

Checkliste für Gewerbeämter

Festsetzung von Veranstaltungen nach §§ 64 ff. GewO

Inhalt

▪ 1. Voraussetzungen der jeweiligen Veranstaltung	2
♦ Messe § 64 GewO	2
♦ Ausstellung § 65 GewO	3
♦ Großmarkt § 66 GewO	4
♦ Wochenmarkt § 67 GewO	5
♦ Spezialmarkt § 68 Abs. 1 GewO	6
♦ Jahrmarkt § 68 Abs. 2 GewO	8
♦ Volksfest § 60b GewO	9
♦ Wanderlager § 56a GewO	10
▪ 2. Antragstellung	13
▪ 3. Dauerhafte Festsetzung § 69 Abs. 1 S. 2 GewO	13
▪ 4. Versagungsgründe § 69a GewO	14
▪ 5. Marktrechtliche Privilegierungen	16

1. Voraussetzungen der jeweiligen Veranstaltung

- **Messe § 64 GewO**
 - Zeitlich begrenzte, im allgemeinen wiederkehrende Veranstaltung
 - ◆ keine Dauerveranstaltung; es muss festgelegt sein, an welchen wie vielen Tagen die Messe stattfindet
 - ◆ „im Allgemeinen wiederkehrend“: Messe soll in regelmäßigen Abständen stattfinden (erstmalig/einmalig dennoch zulässig, Regelmäßigkeit muss nicht nachgewiesen werden)
 - Vielzahl von Ausstellern
 - ◆ keine Mindestanzahl
 - ◆ Zahl der Aussteller muss so groß sein, dass das gezeigte Warenangebot einen Überblick über das wesentliche Angebot eines/mehrerer Wirtschaftszweige gewährt (Vollständigkeit nicht erforderlich)
 - Wesentliches Angebot
 - ◆ Waren/Dienstleistungen, die einem betreffenden Wirtschaftszweig zugeordnet sind, müssen nahezu umfassend präsentiert werden (Maßstab: nationaler Markt)
 - Ausstellung und Vertrieb „überwiegend nach Muster“
 - ◆ Vertrieb umfasst alle Formen des Absatzes von Waren und Dienstleistungen (Vorbereitung, Anbahnung, Durchführung, Abwicklung absatzwirtschaftlicher Tätigkeiten)
 - ◆ Waren müssen tatsächlich als Muster auf Messe vorhanden sein/an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden können
 - ◆ Vertrieb nach Katalog, Video, Social Media reicht grundsätzlich nicht aus; in Einzelfällen aber zulässig (Bsp.: von dem fraglichen Ausstellungsstück bestehen zahlreiche Modellvarianten)
 - Besucherkreis
 - ◆ gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher und Großabnehmer (gewerbliche Wiederverkäufer = Händler/Handelsvertreter; gewerbliche Verbraucher = Unternehmer, die die ausgestellten Waren und Dienstleistungen für ihren Betrieb benötigen)
 - ◆ Zutritt für Fachbesucher, Schulen, Organisationen kann gestattet werden
 - ◆ Letztverbraucher können in beschränktem Umfang an einzelnen Tagen während bestimmter Zeiten zum Kauf zugelassen werden (§ 64 Abs. 2 GewO)

- Keine Beschränkung der Vergütung durch § 71 GewO
 - ◆ Veranstalter kann neben einer Vergütung von den Marktteilnehmern (z. B. Standgeld) auch ein Eintrittsgeld von den Besuchern verlangen

- **Ausstellung § 65 GewO**
 - Zeitlich begrenzte Veranstaltung
 - ◆ keine Dauerveranstaltung
 - ◆ Regelmäßigkeit nicht erforderlich
 - ◆ kann auf besonderen Anlass hin stattfinden/in unregelmäßiger Folge, einmalig oder mehrmals

 - Vielzahl von Ausstellern
 - ◆ keine Mindestanzahl
 - ◆ hinlängliche/ausreichende Vergleichsmöglichkeit zwischen den Angeboten

 - „Repräsentatives“ Angebot eines/mehrerer Wirtschaftszweige oder -gebiete
 - ◆ Angebot, welches einen charakteristischen, typischen Ausschnitt und Querschnitt aus dem Angebot des betreffenden Wirtschaftszweiges oder -gebiets zeigt (ein Wirtschaftsgebiet genügt)
 - ◆ nahezu umfassender Überblick wird nicht gefordert (aber kleine Veranstaltung hat keine geringeren Anforderungen, „repräsentativ“ kein disponibler Begriff)

 - Ausstellung und Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen
 - ◆ Vertriebsart ist irrelevant (Handverkauf, Katalog, Muster, Beschreibung, Abbildung, sonstiges)
 - ◆ Schwerpunkt meist Handverkauf

 - Information zum Zwecke der Absatzförderung
 - ◆ nur mittelbare Förderung des Absatzes
 - ◆ reine Informationsausstellung reicht nicht aus Mischveranstaltungen erfüllen Zweck der Absatzförderung

 - Besucherkreis
 - ◆ keine Beschränkungen
 - ◆ wendet sich regelmäßig an Letztverbraucher

 - Keine Beschränkung der Vergütung durch § 71 GewO
 - ◆ Veranstalter kann neben einer Vergütung von den Marktteilnehmern (z. B. Standgeld) auch ein Eintrittsgeld von den Besuchern verlangen

- **Großmarkt § 66 GewO**
 - Zeitliche Bestimmung der Veranstaltung
 - ◆ Dauerveranstaltung oder zeitlich begrenzte Veranstaltung
 - Vielzahl von Anbietern
 - ◆ keine Mindestanzahl
 - ◆ Vielzahl ist gegeben, sobald gewisse Markttransparenz gewährleistet ist und dem Abnehmer ausreichende Vergleichsmöglichkeiten zwischen den Angeboten ermöglicht wird
 - Bestimmte Waren oder Waren aller Art
 - ◆ grundsätzlich keine Beschränkung des Warenangebots (meist Obst, Gemüse, andere frische Lebensmittel)
 - ◆ Angebot von Dienstleistungen unzulässig
 - Arten des Vertriebs
 - ◆ jede Vertriebsart (Handverkauf, Verkauf nach Muster oder Katalog, sonstige)
 - ◆ Vertrieb auf Waren beschränkt
 - Besucherkreis
 - ◆ „im wesentlichen gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer“
 - ◆ Letztverbraucher können in geringem Umfang zugelassen werden
 - Keine Beschränkung der Vergütung durch § 71 GewO
 - ◆ Veranstalter kann neben einer Vergütung von den Marktteilnehmern (z. B. Standgeld) auch ein Eintrittsgeld von den Besuchern verlangen

- **Wochenmarkt § 67 GewO**
 - Zeitlich begrenzte, regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung
 - ◆ keine Dauerveranstaltung, turnusmäßige Wiederkehr zwingend, feste Zeiten müssen dargelegt werden
 - ◆ maximale Obergrenze zwischen den Veranstaltungen: ein Monat
 - ◆ bei erstmaliger Festsetzung muss Regelmäßigkeit dargelegt werden (strenge Anforderungen)
 - Vielzahl von Anbietern
 - ◆ mindestens 12 gewerbliche Anbieter (in der Regel, Anforderung hier nicht streng)
 - ◆ Landwirte, die eigene Produkte vermarkten, zählen auch dazu
 - „Feilbieten“
 - ◆ Waren müssen verkaufsgegenwärtig zum Kauf dargeboten werden/an Ort und Stelle zur Übergabe an den Kunden vorhanden sein (kein Verkauf nach Muster, Katalog, Prospekt, Beschreibung)
 - Zugelassene Warenarten
 - ◆ § 67 Abs. 1 Nr. 1-3 GewO: abschließende Aufzählung der zugelassenen Waren
 - Beschränkung der Vergütung nach § 71 GewO
 - ◆ Veranstalter darf eine Vergütung nur für die Überlassung von Raum und Ständen, die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung verlangen, die Erhebung eines Eintrittsgeldes von Besuchern ist nicht zulässig

- **Spezialmarkt § 68 GewO**
 - Zeitlich begrenzte, im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung
 - ◆ keine Dauerveranstaltung, es muss festgesetzt sein an welchen Tagen/wie viele Tage die Veranstaltung stattfindet
 - ◆ größere Zeitabstände zulässig (ein Monat Mindestabstand)
 - ◆ erstmalige/einmalige Veranstaltungen zulässig (regelmäßige Wiederkehr muss nicht nachgewiesen werden)
 - Vielzahl von Anbietern
 - ◆ mindestens 12 gewerbliche Aussteller (in der Regel), kleinere Anbieterzahlen können aber auch in Betracht kommen (Einzelfallabwägung)
 - ◆ Teilnahme von privaten Ausstellern möglich, gewerbliche Anbieter müssen aber die Vielzahl ausmachen (Vielzahl ≠ Mehrzahl)
 - „Feilbieten“ von bestimmten Waren
 - ◆ Waren haben an Ort und Stelle zur tatsächlichen Übergabe an den Kunden bereitzuliegen
 - ◆ Waren müssen wenigstens ein gemeinsames, prägendes Merkmal aufweisen (Beschaffenheit der Waren, Verwendungszweck, Alter, ...) → abgegrenzter Kundenkreis mit Spezialinteresse muss sich angesprochen fühlen (*dient Abgrenzung zu Jahrmarkt*)
 - ◆ Angebot gewerblicher Leistungen ist grundsätzlich unzulässig
 - ◆ Abweichung von bestimmtem Warenangebot in Einzelfällen zulässig: Toleranzgrenze ca. 10%
 - Keine Beschränkung der Vergütung durch § 71 GewO
 - ◆ Veranstalter kann neben einer Vergütung von den Marktteilnehmern (z. B. Standgeld) auch ein Eintrittsgeld von den Besuchern verlangen
 - Ausübung von Tätigkeiten nach § 60b Abs. 1 GewO
 - ◆ dürfen bloßen Annex zu dem festgesetzten Markt bilden
 - ◆ Ausübung von unterhaltenden Tätigkeiten möglich, sowie Angebot volksfesttypischer Waren (§ 68 Abs. 3 GewO), d.h. Angebote von Schaustellern oder nach Schaustellerart (*nicht: Aufführungen mit überwiegend musikalischem/künstlerischem Charakter wie Konzerte, Fußball- oder Karnevalsveranstaltungen*)

- Privater Markt
 - ◆ Markt mit weniger als 12 gewerblichen Anbietern
 - ◆ Waren und Leistungen werden durch Gewerbetreibende angeboten
 - ◆ keine Marktprivilegien, alle Vorschriften der Gewerbeordnung finden Anwendung (stehendes Gewerbe oder Reisegewerbe)
 - ◆ Beschränkung/Verbot aus verkehrs-, bau- und gesundheitsrechtlichen Gründen möglich
 - ◆ Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetz einschlägig

- Private Veranstaltung mit nichtgewerblichen Anbietern
 - ◆ ausschließlich nichtgewerbliche Anbieter bieten Waren an
 - ◆ allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht findet Anwendung
 - ◆ Vorschriften der Gewerbeordnung, des Arbeitsgesetz und des Ladenschlussgesetzes sind dagegen nicht einschlägig
 - ◆ Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes sind aber zu beachten
 - ◆ bei Teilnahme von Gewerbetreibenden: Teilnehmerkreis ist entscheidend für die Beurteilung, ob die Voraussetzung einer Veranstaltung nach §§ 64 ff. GewO gegeben sind

Sonderfall: Antik- und Weihnachtsmärkte

Erfordernis des bestimmten, spezifischen Warenangebots gilt auch hier.

Antikmarkt: Beschränkung auf bestimmte Warengruppen (Möbel, Uhren, Spielzeug, etc.)

Weihnachtsmarkt: nachvollziehbarer Weihnachtsbezug, wie er bei Tisch- und Baumschmuck anzunehmen ist (bei Geschenken nur, wie deren Angebot auf dem Weihnachtsmarkt mit den berechtigten Interessen des Einzelhandels in Einklang zu bringen ist)

- **Jahrmarkt § 68 Abs. 2 GewO**
 - Zeitlich begrenzte, im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung
 - ◆ keine Dauerveranstaltung, es muss festgesetzt sein an welchen Tagen/wie viele Tage
 - ◆ größere Zeitabstände zulässig (ein Monat Mindestabstand)
 - ◆ erstmalige/einmalige Veranstaltungen sind zulässig (regelmäßige Wiederkehr muss nicht nachgewiesen werden)
 - Vielzahl von Anbietern
 - ◆ mindestens 12 gewerbliche Aussteller (in der Regel), kleinere Anbieterzahlen können aber auch in Betracht kommen (Einzelfallabwägung, Ermessensentscheidung meist zugunsten kleiner Gemeinden/Vereinen als Veranstalter)
 - ◆ Teilnahme von privaten Ausstellern möglich, gewerbliche Anbieter müssen aber die Vielzahl ausmachen
 - Feilbieten von „Waren aller Art“
 - ◆ breites Warenangebot
 - ◆ *Sonderfall Weihnachtsmarkt*: Festsetzung als Jahrmarkt ebenso möglich, um Beschränkungen auf lediglich weihnachtliche Artikel zu vermeiden
 - Ausübung von Tätigkeiten nach § 60b Abs. 1 GewO
 - ◆ dürfen bloßen Annex zu dem festgesetzten Markt bilden
 - ◆ Ausübung von unterhaltenden Tätigkeiten möglich, sowie Angebot volksfest-typischer Waren (§ 68 Abs. 3 GewO), d.h. Angebote von Schaustellern oder nach Schaustellerart (*nicht: Aufführungen mit überwiegend musikalischem/künstlerischem Charakter wie Konzerte, Fußball- oder Karnevalsveranstaltungen*)
 - Beschränkung der Vergütung nach § 71 GewO
 - ◆ Veranstalter darf eine Vergütung nur für die Überlassung von Raum und Städten, die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung sowie eine Beteiligung an Kosten der Werbung verlangen, die Erhebung von Eintrittsgeldern von Besuchern ist nicht zulässig

- **Volksfest § 60b GewO**
 - Zeitlich begrenzte, im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung
 - ◆ keine Dauerveranstaltung (Abgrenzung zu Freizeit- und Vergnügungsparks)
 - ◆ Zeitabstände können beliebig sein
 - ◆ einmalige Veranstaltung zulässig
 - Vielzahl von Anbietern
 - ◆ mindestens 6 gewerbliche Anbieter (in der Regel, Nachfrageverhalten der Besucher ausschlaggebend)
 - Unterhaltende Tätigkeit
 - ◆ Leistungsangebote unterhaltenden Charakters, keine Warenangebote, von Schaustellern/nach Schaustellerart ausgeführt
 - ◆ weiter Begriff, beinahe jede Art von Vergnügungen, wie sie üblicherweise auf Volksfesten zu finden ist
 - „Feilbieten“ von Waren
 - ◆ Warenverkauf mit unmittelbar folgender Warenübergabe
 - ◆ Warenverkauf „nach Schaustellerart“ - muss im Zusammenhang mit der prinzipiell unterhaltenden Tätigkeit der Schausteller gesehen werden (Vergnügungsartikel, Scherzartikel, Luftballons, Hüte, Andenken, Spielzeug, Blumen, Lebensmittel)
 - ◆ kein notwendiges Kriterium für Festsetzung eines Volksfestes
 - Privilegierung nach § 60b Abs. 2 GewO
 - ◆ Regelungen der §§ 68a, 69-71 GewO finden Anwendung (Angebot von Speisen und Getränken zum Verzehr vor Ort, ohne dass Bestimmungen des Gaststättenrechts greifen)
 - ◆ Jedoch bleiben die §§ 55 bis 60a und 60c bis 61a sowie 71b unberührt
 - Beschränkung der Vergütung nach § 71 GewO
 - ◆ Veranstalter darf eine Vergütung nur für die Überlassung von Raum und Ständen, die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung sowie eine Beteiligung an Kosten der Werbung verlangen, die Erhebung von Eintrittsgeldern von Besuchern ist nicht zulässig

- **Wanderlager § 56a GewO**
 - Wanderlager
 - ◆ wenn Gewerbetreibende außerhalb der gewerblichen Niederlassung und außerhalb einer behördlich festgesetzten Messe/Ausstellung/Markt von einer „festen Verkaufsstätte“ aus vorübergehend Waren zum sofortigen Verkauf anbieten, Bestellungen für Waren annehmen oder Dienstleistungen vermitteln
 - ◆ Vertrieb (Feilbieten/Aufsuchen von Bestellungen) nur vorübergehend
 - ◆ Verkaufsveranstaltungen, bei denen kein Warenvorrat zum sofortigen Mitnehmen angeboten wird, sondern in denen nur nach Mustern, Katalogen, Prospekten usw. Warenbestellungen entgegengenommen werden gelten ebenfalls als Wanderlager
 - ◆ der vorübergehende Verkauf z. B. in Verkaufs- und Ausstellungsräumen anderer Unternehmen, Zelten, zeitweise leerstehenden Ladenlokalen, Hotels und Gaststätten, Stadthallen und sonstige Hallen, aber auch der Verkauf vom LKW, vom Schiff oder von anderen Fahrzeugen stellen Wanderlager dar.
 - ◆ Die Verkaufstätigkeit ist an das Ladenöffnungsgesetz des jeweiligen Bundeslandes gebunden, in dem die Veranstaltung stattfinden soll.
 - Anzeigepflicht
 - ◆ Veranstalter trifft Anzeigepflicht, wenn auf die Veranstaltung durch öffentliche Ankündigung hingewiesen werden soll (keine grundsätzliche Anzeigepflicht)
 - ◆ Anzeige ist vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung abzugeben (Beginn: Eingang bei Behörde)
 - Inhalt der Anzeige
 - ◆ Art der Ware/Dienstleistung
 - ◆ Ort der Veranstaltung
 - ◆ Name des Veranstalters
 - ◆ Kennzeichnung, dass es sich um eine Verkaufs- und nicht nur um eine Informationsveranstaltung handelt
 - ◆ Veranstalter werden verpflichtet, bereits in der öffentlichen Ankündigung des Wanderlagers, darauf hinzuweisen, unter welchen Bedingungen gesetzliche Widerrufsrechte bei den anlässlich des Wanderlagers geschlossenen Verträgen bestehen.
 - ◆ Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Veranstaltungen, die von den Teilnehmern durch eine von ihnen selbst organisierte selbständige An- und Abreise erreicht und verlassen werden, da sie dann nicht auf den Veranstalter (bzw. auf einen mit dem Veranstalter für den Transport zusammenwirkenden Dritten) angewiesen sind, um den Veranstaltungsort verlassen zu können.

- Öffentliche Ankündigung
 - ◆ liegt vor, wenn eine unbestimmte Zahl von Personen auf eine Veranstaltung hingewiesen werden soll - jede Art von Werbung für das Wanderlager
 - ◆ Form der Ankündigung ist unerheblich (Plakate, Anzeigen, Rundschreiben, Postwurfsendungen, Ausrufen auf der Straße, Werbung in Radio/Fernsehen, etc.), auch Ankündigung an wenige Personen, wenn diese als Multiplikatoren fungieren sollen

Achtung bei unentgeltlichen Zuwendungen:

 - ◆ Unterschiedliche Rechtsprechung bei Verbot nach § 56a Abs. 1 S. 2 GewO
 - ◆ das Anbieten von kostenfreien Speisen und Getränken kann trotz der ggf. wertmäßig relativen Geringfügigkeit bereits für eine Untersagung sorgen, da der zusätzliche Anlockeffekt zweifelsfrei besteht

- Verbotene Waren und Dienstleistungen
 - ◆ Aus Gründen des Verbraucherschutzes dürfen künftig Finanzanlagen, Versicherungs-, Bauspar- und Immobilienverbraucherdarlehensverträge, Medizinprodukte sowie Nahrungsergänzungsmittel nicht mehr vertrieben oder vermittelt werden.

- Untersagung
 - ◆ Behörde kann bei formellen Verstößen Veranstaltung untersagen, etwa wenn nicht fristgerecht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig angezeigt wird

- Wanderlager im Ausland
 - ◆ Wenn ein Wanderlager im Ausland stattfinden soll, muss die Veranstaltung künftig bei der Behörde angezeigt werden, die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Veranstalters zuständig ist. Damit wird zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher eine Regelungslücke geschlossen, denn nach bisherigem Recht konnten Wanderlager, die im Ausland stattfinden sollten, nicht angezeigt werden, da nur abgestellt wurde auf die Anzeigenerstattung bei der Behörde, die für den Ort der Veranstaltung zuständig ist. Diese Anzeigepflicht gilt allerdings nicht, wenn der Veranstalter in einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat niedergelassen ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2 GewO).

- Stellungnahme der IHK
 - ◆ IHK erhält die Anzeige von Behörde
 - ◆ Überprüfung, ob gewerberechtlichen- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden, insb. Verbot nach § 56a Abs. 1 S. 2 GewO (Verbot der Ankündigung unentgeltlicher Zuwendungen/Gewinnspiele), Verstoß gegen § 3 UWG (Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen- Täuschung, unseriöse Geschäft, Irreführung der Verbraucher etc.)
 - ◆ Vorschriften des Reisegewerbes gem. §§ 55 ff. GewO müssen eingehalten werden
 - ◆ Vorschriften des Ladenschlussgesetzes müssen eingehalten werden

2. Antragstellung

Der Festsetzungsantrag muss vom Antragssteller nach § 69 Abs.1 GewO bei der Behörde vorgelegt werden und Folgendes beinhalten:

- Benennung des Veranstalters: kann natürliche oder juristische Personen sein
- Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauszug des Antragsstellers (bei nat. Personen)/des gesetzlichen Vertreters (bei jur. Personen), Gewerbezentralregisterauszug für die juristische Personen selbst
- Datum/Öffnungszeiten
- vorläufiges Aussteller- und Warenverzeichnis
- Teilnahmebestimmungen
- Ausstellungs- und Lagepläne

Die Unterlagen sollten bei Abgabe der Stellungnahme vorliegen/ gesichtet werden, um beurteilen zu können, ob die gewerberechtlichen Vorschriften bei der Veranstaltung eingehalten werden. Aussteller- und Warenverzeichnis sollte in jedem Fall für Beurteilung berücksichtigt/angefordert werden.

3. Dauerhafte Festsetzung § 69 Abs. 1 S. 2 GewO

- Die Festsetzung für längere Zeiträume erfordert einen eigenen Antrag
- In Verbindung mit Antrag nach § 69 Abs. 1 S. 1 GewO möglich
- Voraussetzungen für eine dauerhafte Festsetzung sind:
 - kein entgegenstehendes Interesse
→ Veranstaltung darf nicht gegen Bundes- oder Landesrecht verstoßen, Anknüpfung an § 69a Abs. 1 Nr. 3 GewO
 - Zeitraum
→ Messe/ Ausstellung: max. zwei Jahre
→ Volksfeste/sämtlichen Marktformen: auf Dauer möglich
 - Ermessen bezieht sich nur auf die Dauer der Festsetzung nicht auf die Festsetzung einzelner Durchführungstermine innerhalb des Zeitraums; Tei ablehnung nur möglich, wenn der Antrag dennoch die teilweise Festsetzung der Verlängerungsdauer umfasst

4. Versagungsgründe § 69a GewO

Ist einer der Versagungsgründe nach § 69a GewO gegeben, liegen gewerberechtliche Bedenken vor und es ist im Regelfall eine negative Stellungnahme abzugeben.

Bei den Versagungsgründen handelt es sich um eine abschließende Aufzählung.

Bagatellgrenze: Es muss sich um eine erhebliche Störung handeln, nicht jeder Rechtsverstoß rechtfertigt eine negative Stellungnahme. Bei unerheblichen Störungen wäre eine Veranstaltung mangels Ablehnungsgrundes festzusetzen.

- § 69a Abs. 1 Nr. 1 GewO: Nichterfüllung der Voraussetzungen
Die Voraussetzungen der §§ 64-68, 60b GewO sind nicht erfüllt.
- § 69 Abs. 1 Nr. 2 GewO: Unzuverlässigkeit des Antragstellers
Es liegen Tatsachen vor, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller (oder eine mit der Leitung der Veranstaltung betraute Person) die für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (personenbezogene Prüfung).
Unzuverlässigkeit ist gegeben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, die Veranstaltung ordnungsgemäß und den Vorschriften entsprechend durchzuführen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung droht (*wenn Veranstalter bspw. schwerwiegend oder beharrlich gegen nachbarschützende, verkehrs- oder abfallrechtliche Vorgaben verstößt oder verstoßen hat*)
- § 69a Abs. 1 Nr. 3 GewO: Entgegenstehendes öffentliches Interesse
Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit erforderlich ist eine konkrete und unmittelbar drohende Gefahr für Leben oder Gesundheit (*Hygieneschutzbestimmungen, Infektionsschutzbestimmungen*)

Öffentliche Sicherheit

(Verletzung des öffentlichen Interesses sehr weit gefasster Begriff)

Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz der gesamten Rechtsordnung sowie den Schutz individueller Rechte und Rechtsgüter (Leben, Gesundheit, Freiheit, Vermögen). Ein Verstoß liegt vor, wenn die Durchführung der Veranstaltung zu einem Verstoß gegen Bundes- oder Landesrecht führt.

- *Baurecht*: Volksfeste und Jahrmärkte sind grundsätzlich in jedem Baugebiet zulässig (wegen kurzer Dauer), Messen und Ausstellungen sind nur in Sondergebieten nach § 11 Abs. 2 BauNVO zulässig (Ausnahmen nach § 11 Abs. 3 BauNVO möglich)
- *Immissionsschutz*: Volksfeste/ Märkte sind für die Zeit der Veranstaltung eine genehmigungsfreie Anlage nach § 22 Abs. 1 BImSchG, sodass nach dem Stand der

Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden müssen (v.a. TA- Lärm ist zu beachten)

- *Sperrzeiten:* § 18 Abs. 1 GastG, § 9 GastV BW
Sperrzeiten gelten für die gesamte Veranstaltung, für alle Anbieter und Aussteller
→ Beginn: 3 Uhr (werktags), 5 Uhr (sonntags), Ende: 6 Uhr
- *Sonn- und Feiertagsrecht:* Grundsätzlich sind nach dem Gesetz über die Sonntage und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) an Sonn- und Feiertagen öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten. Dazu zählen die Veranstaltungen der §§ 64 ff. GewO.
Nach § 6 Abs.1 FTG können Ausnahmen von diesem Verbot festgesetzt werden bzw. ergeben sich aus der Subsidiaritätsklausel („soweit in gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist“). Zu beachten ist aber § 7 Abs. 3 FTG- danach dürfen Messen, Märkte und Ausstellungen sonntags nicht vor 11 Uhr beginnen.
Dient Veranstaltung ausschließlich der Freizeitunterhaltung, ist die Sonn- und Feiertagsregelung nicht beeinträchtigt.
- *Sonstige Vorschriften:* Nachbarrechtliche Bestimmungen, verkehrsrechtliche Bestimmungen (drohendes Verkehrschaos), Brandschutz, Kommunal- und Straßenrecht, Ausschluss von Konkurrenzsituation zwischen verschiedenen parallelen Veranstaltungen (nicht aber Schutz vor Konkurrenz)

(Aufgeführte Regelbeispiele sind nicht abschließend)

- § 69a GewO Abs. 1 Nr. 4: Spezial- oder Jahresmärkte in Ladengeschäften
Spezial- oder Jahresmärkte dürfen nicht in Ladengeschäften abgehalten werden (weder vollständig noch teilweise). Darunter fällt auch, wenn es sich um in einem Gebäude/unter einem gemeinsamen Dach untergebrachte Einzelgeschäfte eines Spezialmarkt/Jahresmarkt handelt. Dadurch sollen Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden, die sich daraus ergeben können, dass Einkaufszentren unter Verwendung ihrer Ladengeschäfte eigene Märkte veranstalten und dabei die Ladenschlusszeiten umgehen.

5. Marktrechtliche Privilegierungen

Konsequenz der Festsetzung eines Antrages sind gewisse Marktprivilegien. Diese sind für eine Stellungnahme nicht unmittelbar von Belang, es sollte jedoch berücksichtigt werden, dass diese Bereiche durch die Marktfestsetzung (mit-)geregelt werden.

- § 68 a GewO/Gaststättenrecht
 § 68a S. 1 privilegiert das Verabreichen von alkoholfreien Getränken und zubereiteten Speisen auf Märkten (Großmärkte, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Volksfest) zum Verzehr an Ort und Stelle.
 Bei Messen und Ausstellungen gilt die Befreiung nur für die Verabreichung von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle (Kostproben = Werbegaben, die den Kunden zum Kauf der angebotenen Waren anregen sollen), es dürfen nur kleine Mengen abgegeben werden, keine Beschränkung auf alkoholfreie Getränke.
 Befreiung von der ansonsten erforderlichen Erlaubnis- oder Gestattungspflicht nach dem Gaststättengesetz (insb. §§ 2,5,7,12 GastG)
Aber: Für das Ausschanken von alkoholischen Getränken ist eine Gestattung nach § 12 GastG erforderlich
- Arbeitsrecht
 Die Festsetzung der Veranstaltung führt zu einer Befreiung vom Beschäftigungsverbot von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen § 10 Abs.1 Nr. 9 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Vorschriften des Ladenöffnungsgesetz
 Die Veranstaltungen sind grundsätzlich von den Vorschriften des Ladenschlussgesetzes freigestellt. An deren Stelle tritt die im Festsetzungsbescheid festgelegte Öffnungs- bzw. Schließungszeit vgl. § 19 Abs. 3 Ladenschlussgesetz (LSchlG).
 Bei Wochenmärkten sowie bei Großmärkten im Verkauf an Letztverbraucher verbleibt es bei den allgemeinen Ladenschlusszeiten (gem. § 19 Abs. 1 LSchlG)
- Befreiung der Teilnehmer von der Anzeigepflicht nach § 14 GewO sowie die Befreiung von dem Antrag einer Reisegewerbekarte § 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO (Ausnahme Reisegewerbekarte: Volksfest § 60b GewO, vgl. S. 10)

Die Marktprivilegien greifen dagegen nicht bei

- Vorschriften des Ausländerrechts
 z. B. von der Regel-Auflage, keine selbstständige gewerbliche Tätigkeit auszuüben für Messen/Ausstellungen sieht das Ausländerrecht Befreiungsmöglichkeiten vor, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung von Ausländern
- Vorschriften des Waffengesetz und Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe gem. § 35 Abs. 3 Nr. 2 WaffG und § 22 Abs. 4 Nr. 2 SprengG

Aber: auf festgesetzten Ausstellungen/Messen dürfen in Abweichung des sonstigen Vertriebsverbotes Bestellungen für Sprengstoffe entgegengenommen werden

- Vorschriften über die kommunalrechtliche Widmung einer öffentlichen Einrichtung wird nicht durch die Festsetzung ersetzt

Weitere Informationen zur Planung von Märkten, Messen und Wanderlagern finden Sie auch auf www.ihk.de/rhein-neckar/maerkte

Diese Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl diese mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Januar 2025

André Trendl
Handel, Steuern, Konjunktur, Stadtentwicklung

IHK Rhein-Neckar
L 1, 2
68161 Mannheim

Tel.: 0621 1709-192
Fax: 0621 1709-5192
andre.trendl@rhein-neckar.ihk24.de